

B e g r ü n d u n g

der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes "Nachtigallengrund" in der Stadt Telgte

Die Änderung erfolgte aufgrund des Antrages des Eigentümers des Grundstückes Gemarkung Telgte-Stadt Flur 1 Nr. 570, 573. Sie berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung. Deshalb erfolgt diese Bebauungsplanänderung als "vereinfachte Änderung" im Sinne von § 13 Abs. 1 BBauG. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt. "Träger öffentlicher Belange" brauchten nicht gehört zu werden, da deren Belange durch die Änderung nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich des Grundstückes Telgte-Stadt Flur 1 Nr. 570, 573 werden die im rechtswirksamen Bebauungsplan "Nachtigallengrund" festgesetzten Baugrenzen aufgehoben und neu so festgesetzt, daß im östlichen Teil des Grundstückes die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses möglich wird. Einzelheiten ergeben sich aus dem Änderungsplan, erarbeitet vom Stadtbauamt Telgte am 30. August 1978.

Telgte, den 30. August 1978

Stadt Telgte
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

(Gehholt)